

## Regeln für Straßenkunst in Nürnberg

Straßenkunst trägt zu einer lebendigen und vielfältigen Atmosphäre vor allem in der Innenstadt bei und wird deshalb von der Stadt Nürnberg begrüßt. Damit sie als angenehme Bereicherung empfunden wird und nicht als Belästigung – v.a. von Anwohnern, Händlern oder Beschäftigten in Büros und Institutionen – sind bestimmte Regeln einzuhalten.

Zunächst muss beim Liegenschaftsamt der Stadt Nürnberg eine **Sondernutzungserlaubnis** beantragt werden. Dafür fallen folgende Gebühren an: 10,00 EUR für den ersten Tag und 5,00 EUR für jeden weiteren Tag. Die Genehmigung wird für maximal 7 Tage erteilt.

Folgende **Regeln** sind zu beachten:

1. In der Innenstadt dürfen gleichzeitig maximal fünf Straßenkünstler auftreten, höchstens zwei davon mit der gleichen Kunst- bzw. Darbietungsart.
2. Einige Bereiche sind für Straßenkunst gesperrt:
  - Innenstadt: Hauptmarkt und Königstorpassage; während des Christkindlesmarktes und des Bardentreffens zusätzliche Bereiche der Fußgängerzone
  - außerhalb: Volksfestplatz, Grünanlagen
3. Der jeweilige **Standplatz** ist spätestens **nach 120 Minuten zu wechseln** (Entfernung mindestens 100 m) und darf am gleichen Tag nicht mehr benutzt werden.
4. Zu Kirchen ist ein Abstand von ca. 20 m einzuhalten.
5. **Elektroakustische Verstärkeranlagen** (Lautsprecher, Verstärker, Megaphon u.ä.) dürfen **nicht verwendet** werden. 
6. Das Musizieren ist nicht erlaubt. Hintergrundmusik darf abgespielt werden, wenn sie für die Darbietung erforderlich ist.
7. Der Einsatz von Tieren im Zusammenhang mit der Darbietung ist nicht erlaubt. 
8. Auftritte dürfen nicht gewerbsmäßig erfolgen. **Selbst gefertigte Gegenstände (z.B. Bilder, Luftballonmodellagen) dürfen nicht verkauft werden.** Die Abgabe auf Spendenbasis ist erlaubt. Für freiwillige Spenden darf ein Hut oder ein anderes Behältnis verwendet werden. Das aktive Erbitten von Spenden ist nicht erlaubt.

Polizei und Mitarbeitende der Stadt Nürnberg dürfen Darbietungen beenden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs - insbesondere des Fußgängerverkehrs - oder zur Vermeidung von Belästigungen erforderlich ist. Die Nichteinhaltung der Regeln kann Verwarnungen, Bußgelder oder die künftige Ablehnung des Antrags auf Sondernutzung zur Folge haben. Auch die vorübergehende Einziehung des Instruments ist in Einzelfällen möglich.

### Kontakt

Liegenschaftsamt, Dienstleistungsbüro Sondernutzung und Veranstaltungen  
Hallplatz 2, 90402 Nürnberg  
Telefon: 0911 / 231-7500  
[veranstaltungsbuero@stadt.nuernberg.de](mailto:veranstaltungsbuero@stadt.nuernberg.de)  
[www.nuernberg.de/internet/liegenschaftsamt/strassenmusik.html](http://www.nuernberg.de/internet/liegenschaftsamt/strassenmusik.html)